



Die Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 16.9.1980 ist in diesem Plan eingetragen.

Stadt Herne
Gemarkung Herne u. Horsthausen
Flur 9,10 u. 11
Maßstab 1:500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1979 (GV NW 1979 S. 408) der §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1727) des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV NW S. 122), in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18. Okt. 1978 (GV NW 1978 S. 545) hat der Rat der Stadt Herne in der Sitzung vom 16. 9. 1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen. Die in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallenden Teile des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der verlängerten Vinckestraße (formlich festgestellt am 28. Dez. 1928) des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Fabrik- verlängerte Bismarck- und Schutstraße (formlich festgestellt am 7. Juni 1909) und des Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) der Gemarkung Herne, Baunstraße zwischen Friedrichstraße (ehem.) und Vinckestraße (formlich festgestellt am 30. Juli 1936) werden durch die neuen Festsetzungen ersetzt.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) - 3 und (7) BBauG
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Mafles der Nutzungsinhalte eines Baugebietes
WA
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 5. sonstige nicht störende Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 6. Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen
 7. sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 8. sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 9. sonstige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
MK
 Kerngebiet gem. § 7 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Übergabebare Grundstücksflächen
 Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der BauO NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungskoeffizienten (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 nicht zulässig. Ausnahmsweise sind für Baublock 1 die als Lager oder Geräteschuppen erforderlichen Nebenräume bis zur Größe von 2,5 m x 2,5 m zulässig.
 0/4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO, beb. Anteil des Baugrundstückes
 10/0 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 17 Abs. 4 BauNVO.
 III Zahl der Vollgeschosse, zwingend gem. § 17 Abs. 4 BauNVO.
 II/III Mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse gem. § 17 Abs. 4 BauNVO.
 IV/II-D Mindestens zwei, höchstens drei Vollgeschosse, dabei das dritte Vollgeschoss nur als Dachgeschoss zulässig.
 o Offene Bauweise
 Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig.
 g Geschlossene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie
 Gehweg zugleich Fahrbahn als verkehrsberuhigte Zone
 Öffentliche Parkfläche
 Verkehrsgrünfläche
 Sichtweite sind oberhalb von 0,60m (vom Fahrbahnrand gemessen) von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedungen, Bepflanzungen u. w. freizuhalten.
 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15
 Zweckbestimmung Freizeitanlage
 Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15
 Zweckbestimmung Kleingartenanlage
 Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4
 Zweckbestimmung Kinderspielplatz
 KSP
 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4
 Bäume zu erhalten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
 Bäume zu pflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

von jeglicher Bebauung freizuhaltende Schutzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24
 Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG als Lärmschutzwälle. Die Lärmschutzwälle sind zeitgleich mit den Hochbauten entlang der Bundesbahn zu errichten, gem. § 9a BBauG.
 Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG Sozialeinrichtungen.
 Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG Fernheizwerk.
Textliche Festsetzungen zu XXXXXX
 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Umwelteinwirkungen zutreffende Vorkehrungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG) An der Ortsemissionsquelle zugewandene Gebäude- setze sind die Vorkehrungen zu treffen (nach Gültigkeit durch Einbau von Schallschutzfenstern der Güteklasse 2 der VDI-Richtlinien 2719).
 Bei den Baublocken 2, 3 und 4 sind an der zur Bundesbahn zugewandene Seite Aufenthaltsräume im Sinne des § 59 BauO NW gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG unzulässig.
 zu XXXXXX
 Zum Schutz vor von dieser Anlage auf die Umgebung ausgehenden schäd-

lichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung dieser Einwirkungen zutreffenden Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG). Die von dem MK-Gebiet (KFZ-Betrieb Meyer KG) ausgehenden Immissionen dürfen an der östlichen Festsetzungsgrenze für das angrenzende WA-Gebiet am Tage 55 dB (A) und nachts 40 dB (A) nicht überschreiten (TA Lärm vom 16.7.1988). An der westlichen Festsetzungsgrenze dürfen für die angrenzenden MK-Gebiete am Tage 60 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschritten werden. (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.7.1988 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1988))
B. Kennzeichnung
 Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes gem. § 10 (1) StBauFG.
 Ungrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 5 BBauG).
 Abzubrechende Gebäude gem. § 10 (1) StBauFG
 Gestaltungsverschieben gem. § 103
 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der LDVO zum BBauG.
 Firstrichtung
 FD Flachdach
 PD Puttdach
 SD Satteldach
 30-40° Dachneigung
 TRH Traufhöhe des Bauwerkes darf das Maß von 6,5m gemessen ab Oberkante Grundlinie nicht überschreiten.
 Dachbänne dürfen max. 1,2m breit sein und zusammen 1/5 der gesamten Dachbreite nicht überschreiten.
 Eingrünungen in Vorgärten sind nicht zulässig. Die rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen können mit Hecken oder Jägerzäunen bis zu einer Höhe von 1,00m eingegrünt werden.
 Sonstige Darstellungen:
 vorhandene Wohngebäude
 vorhandene gewerbliche Gebäude
 vorhandene Garagen
 312 Flurstücksnummer
 vorhandener Kanal
 vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzstein
 Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) vom 10.02.1983 ist durch Ratsbeschluß vom 26.04.1988 aufgehoben.
 Herne, den 10.07.1988
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Mann

Bebauungsplan 113/1
Vinckestraße
-Bezirk Herne-Mitte-
Sanierungsgebiet Herne X tlw.
Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt Lageplan.
 Diesem Bebauungsplan ist die Begründung vom 24. 4. 1980 beigelegt.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 2 (1) der Planzeichnungsverordnung vom 19. 1. 1965.
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
 Herne, den 24. 4. 1980
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes am 24. 4. 1979 beschlossen.
 Herne, den 20. 6. 1980
 Der Oberbürgermeister
 i.V.
 L.S. gez. Brauner
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gem. § 2a BBauG am 15. 2. 1979 öffentlich dargestellt worden.
 Herne, den 28. 10. 1980
 L.S. gez. Rösner
 Amtsrat (Schriftführer)

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2a (6) BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25. 6. 1980 bis einschließlich 24. 7. 1980 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 16. 6. 1980 örtlich bekannt gemacht worden.
 Herne, den 23. 10. 1980
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadt. Vermessungsdirektor

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 7. 1979 (GV NW S. 408) und § 10 des BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und § 103 (1) der BauO für das Land NW (BauO NW) in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW 1979 S. 122) hat der Rat der Stadt Herne den Bebauungsplan am 16. 9. 1980 als Satzung beschlossen, zugleich gem. § 103 BauO NW als Satzung die Vorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
 Herne, den 29. 10. 1980
 L.S. gez. Urbanski
 Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) mit Verfügung vom 17. 1. 1983 Az.: 35. 21.-24 genehmigt worden.
 Arnberg, den 17. 1. 1983
 Der Regierungspräsident
 i.A.
 L.S. gez. Cichos

Die Gestaltungsverschieben zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 103 BauO NW in der Fassung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1979 (GV NW 1979 S. 122) mit Verfügung vom 17. 1. 1983 Az.: 35. 21.-24 genehmigt worden.
 Herne, den 14. 2. 1983
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Tageszeiten der Stadt Herne gem. § 12 BBauG am 15. 2. 1983 in Kraft und wird rechtswirksam.
 Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Plankammer des Vermessungs- u. Katasteramtes der Stadt Herne, Richard-Wagner-Straße 10, Zimmer 10 zur Einsichtnahme öffentlich aus.
 Herne, den 16. 2. 1983
 Der Oberstadtdirektor
 i.A.
 L.S. gez. Degenhardt
 Stadt. Vermessungsdirektor